

## **Funktion der tierärztlichen Begutachtung nach dem neuen Hundegesetz**

Das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Hundegesetz (HundeG) erweitert die Möglichkeiten für die zuständigen Behörden, mit ihren Entscheidungen auf einer tierärztlichen Begutachtung eines Hundes aufzusetzen.

Waren nach altem Recht solche Begutachtungen nur zur Feststellung der Rassezugehörigkeit eines Hundes (§ 3 Abs. 2 GefHG) oder zur Feststellung der körperlichen Merkmale eines Hundes nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHG möglich, kann die zuständige Behörde nach neuem Recht generell zur Bewertung der Gefährlichkeit eines Hundes eine Begutachtung anordnen (§ 7 Abs. 3 HundeG). Die VwV-HundeG wird das in der gesetzlichen Regelung vorgesehene Ermessen der zuständigen Behörde dahingehend auslegen, dass eine tierärztliche Begutachtung der Regelfall sein sollte (Ziffer 7.3 VwV).

Über diese Fälle hinaus ist die tierärztliche Begutachtung eine der Voraussetzungen für die nach § 7 Abs. 4 HundeG nunmehr mögliche Entscheidung der Behörde über eine Rückstufung eines gefährlichen Hundes.

Eine tierärztliche Begutachtung von besonders ausgebildeten Tierärzten für Verhaltenskunde bzw. -therapie ist nach Ziffer 15 VwV möglich und angezeigt, bei der Bewertung der Behörde, ob im Einzelfall eine Aggressionszucht anzunehmen ist.

Die Bedeutung der tierärztlichen Begutachtung nach HundeG ist gegenüber der Vorgängerregelung damit erheblich gestiegen.

Die Begutachtung wird Grundlage für weitreichende Entscheidungen der Behörde darüber, ob ein Hund nach einem Vorfall als gefährlich einzustufen ist oder nicht bzw. ob diese Einstufungsentscheidung rückgängig gemacht werden kann.

Der Umfang der Begutachtung muss daher u.a. die Verhaltensweise des zu begutachtenden Hundes und des Hund-Halter-Gespans in möglichst allen denkbaren nicht gestellten Alltagssituationen umfassen. Nur wenn für alle geprüften Alltags-Situationen festgestellt wird, dass der Hund nach fachlichem Ermessen nicht gefährlich ist, kann die Behörde entsprechend entscheiden. Die Begutachtung muss demnach in natürlichem Umfeld u.a. umfassen:

- Verhalten gegenüber Kindern und Kinderwagen,
- Verhalten in freier Flur im Kontakt mit Wildtieren bzw. Wildtierfährten,

- Verhalten in großen Menschenansammlungen (Bahnhof, Kaufhaus, etc...)
  - Verhalten gegenüber anderen Hunden,
  - Verhalten gegenüber im Auftreten forschenden Menschen,
  - Verhalten gegenüber alten oder behinderten Menschen,
  - Verhalten gegenüber dem Halter/Führer
- und jeweils mit und wo bzw. wenn möglich, ohne Leine.

Damit steht der Ordnungsbehörde neben dem Instrument des Wesenstests nach § 13 HundeG, mit dem von der Maulkorbpflicht befreit aber nicht die Gefährlichkeitsvermutung widerlegt werden kann, ein weiteres Instrument zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen zur Verfügung.